

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!

RST Rechtsanwälte
Jarrestr. 2
D – 22303 Hamburg

werden hiermit in Sachen:

wegen:

ermächtigt, mich in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten. Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie in Rechtsstreitigkeiten zur Vornahme von Prozesshandlungen aller Art vor Behörden und Gerichten, insbesondere den Finanzbehörden und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit (§ 62 FGO). Sie umfasst unter anderem die Ermächtigung

- zur Stellung von Anträgen im außergerichtlichen und gerichtlichen Haupt-, Vor-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelfe sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zur Erledigung des Rechtsstreits oder von außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- zum Empfang von Steuerbescheiden und Mahnungen.

Im Rechtsbehelfsverfahren berechtigt die Vollmacht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen jeder Art, vor allem bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, im Verfahren zur Festsetzung zu erstattender Aufwendungen, im Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung, im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Zwangsvollstreckungsverfahren sowie zur Entgegennahme des Streitgegenstandes, von Geld, Sachen und Urkunden sowie von zu erstattenden Beträgen mit der Ermächtigung, darüber ohne die Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen. Die Kostenerstattungsansprüche des Vollmachtgebers sind an den Bevollmächtigten abgetreten.

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung und Verteidigung in Steuerordnungswidrigkeiten- und Steuerstrafverfahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Mitteilungen jeder Art, insbesondere Verwaltungsakte und gerichtliche Entscheidungen sind dem Bevollmächtigten zuzustellen. Soweit Schriftstücke dem Vollmachtgeber zugestellt werden, wird gebeten, den Bevollmächtigten abschriftlich zu informieren. Die Bevollmächtigten werden ausdrücklich im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO ermächtigt, in sämtliche Steuerakten Einblick zu nehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift